

Durch Artikel 7 des „Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze“ (Landesgleichstellungsgesetz) vom 19. November 1999 ist § 5 der **Gemeindeordnung NRW** wie folgt zu ändern:

§ 5 Gleichstellung von Mann und Frau

- (1) Die Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung von Mann und Frau ist auch Aufgabe der Gemeinden. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben können die Gemeinden Gleichstellungsbeauftragte bestellen.
- (2) In kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern sowie in kreisfreien Städten sind hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlüßvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung über den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
- (6) Das Nähere zu den Absätzen 3 bis 5 regelt die Hauptsatzung.

Hauptsatzung der Stadt Duisburg § 15 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte als Leiterin des Frauenbüros arbeitet auf kommunaler Ebene darauf hin, das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die Ziele der übrigen der Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze zu verwirklichen. Sie wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

In der Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten liegen alle frauen- und gleichstellungsrelevanten Fragen und Angelegenheiten. Es handelt sich dabei um Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalpolitik und -verwaltung betreffen können.
- (2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben und Vorlagen so frühzeitig, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstigen Stellungnahmen in den Willensbildungsprozess mit einfließen können. Die Gleichstellungsbeauftragte ist insoweit rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihr sind die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere die Vorlagen an den Rat der Stadt und seine Ausschüsse, an die Bezirksvertretungen, für die Beiräte sowie die Anmeldungen für die Verwaltungsvorstandskonferenz.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und der Beiräte teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
- (6) Bei Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten nimmt ihre Stellvertreterin diese Aufgaben wahr.